Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
01	E:ON Avacon Netz Gmbh	20.08.2014	Beigefügt sind Anlagepläne. Die im Plangebiet befindlichen Elektro- und Gasanlagen dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld abzustimmen. Wir gehen davon aus, dass durch die 1. Änderung bzw. dessen späterer Umsetzung der Fortbestand der vorh. Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandsetzung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt. Sollte eine Umverlegung unserer Anlagen notwendig sein, sind die Kosten hierzu, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragsteller zu übernehmen(Verursacherprinzip)	Es bestehen keine Einwände. Bisherige Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit und sichern den Leitungsbestand der Avacon.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
02	Landesbetrieb f. Hochwasserschutz	16.07.2014	Es bestehen keine Bedenken. Belange des Hochwasserschutzes werden nicht berührt.	Es bestehen keine Einwände.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
03	LSBB ,RB Mitte	19.08.2014	Die Belange werden nicht berührt.	Es bestehen keine Einwände.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
04	Industrie-und Handelskammer MD	04.08.2014	Es bestehen keine Bedenken.	Es bestehen keine Einwände.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
05	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.07.2014	Nehmen die Planung zur Kenntnis. Es befinden sich Telekommunikationslinien im Plangebiet, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen (Pläne liegen bei) Belange der Telekom sind nicht unmittelbar betroffen. Folgender fachlicher Hinweis: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver-und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten.	Es bestehen keine Einwände. Bisherige Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit und sichern den Leitungsbestand der Telekom.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
06	TAV Genthin	08.08.2014	Es werden keine Belange berührt. Es erfolgt die Zustimmung zur 1. Änderung.	Es bestehen keine Einwände.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
07	LA f. Vermessung und Geoinformation S-A	13.08.2014	Es bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Es ist deutlich sichtbar der Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: "Geobasisdaten c GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, xxxx / A18-6843-2011-5". Xxxx steht für das Jahr der letzten Bereitstellung 2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim LA für VermGeo in Stendal zu übersenden. Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken gem. § 1 Planzeichenverordnung im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde.	Es bestehen keine Einwände. Der Quellenvermerk wird auf der Planzeichnung angegeben. Der Gutachterausschuss erhält nach Abschluss des Verfahrens ein Exemplar der Unterlagen in digitaler Form.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
08	Landkreis JL	22.08.2014	Fachbereich 6 Bau Die 1. Änderung des B-Planes setzt fest, dass die Vorgärten mit Ausnahmen von Zu- und Abfahrten	Es handelt sich in der Begründung um einen Übertragungsfehler aus	Für das weitere Verfahren sind

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		09.01.2015	gärtnerisch anzulegen sind. Diese Festsetzung enthält die Möglichkeit, durch den Bauherrn die gesamte Grundstücksbreite für Zu- und Abfahrten in Anspruch nehmen. Dies widerspricht aber der Begründung. Die Begründung zum Planentwurf geht von notwendigen Zu- und Abfahrten aus. Bei dem Wort "notwendig" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der, falls die textliche Festsetzung dahingehend überarbeitet wird, näher ausgelegt werden sollte. Vorbehaltlich der Stellungnahme des FB 7,UNB, wird darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme der festgesetzten Ausnahme keine A/E-Maßnahmen festgesetzt wurden. Anruf Frau Kohl, Landkreis JL, Fachbereich Bau: Schreiben vom 05.01.2015 erhalten. Sie möchte darauf verweisen, dass die Stellungnahme darauf bezogen war, sollte die Gemeinde es vorhaben die textlichen Festsetzungen zu überarbeiten, dann sollte es zu einer konkreten Ausführung der notwendigen Zu- und Abfahrten kommen. Wenn die Gemeinde keine Überarbeitung vorhat, so kann dies abgewogen werden und es besteht kein Bedarf. Das Telefonat kann als Bezug genommen werden. Es erfolgt keine Rückbeantwortung.	dem Urplan. Das Wort notwendig wird gestrichen und durch genehmigt ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Ausgehend von der letzten Stellungnahme vom 09.01.2015 bestehen seitens des Fachbereichs Bau keine Bedenken. Die Gemeinde übernimmt die textlichen Festsetzungen aus der Begründung auf die Plankarte ohne weitere Überarbeitung. UNB hat keine Bedenken Seite 6	keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			Landesplanungsbehörde Wird als nicht raumbedeutsam bewertet.	Wird als nicht raumbedeutsam bewertet.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			SG vorbeugender Brandschutz Bestehen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			Denkmalschutzbehörde Bau- und Kulturdenkmalpflege Es bestehen keine Bedenken. Das LA für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen- Anhalt in Halle ist zu beteiligen. Bodendenkmalschutz Es bestehen keine Bedenken. Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw.	Es bestehen keine Bedenken. Das LA wurde beteiligt unter Punkt 22. Es bestehen keine Bedenken. Die Hinweise werden in den	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese anzuzeigen. Die bauausführenden Betriebe sind auf die bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen. Fachbereich 7 Umwelt, Landwirtschaft und Forsten SG Immissionsschutz Die Änderung ist immissionsschutzrechtlich nicht relevant.	jeweiligen Bauanträgen berücksichtigt. Keine Bedenken.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese anzuzeigen. Die bauausführenden Betriebe sind auf die bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen. Fachbereich 7 Umwelt, Landwirtschaft und Forsten SG Immissionsschutz	jeweiligen Bauanträgen berücksichtigt.	

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		02.12.2014	SG Natur, Landwirtschaft und Forsten Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeht folgende Stellungnahme: Die Grünflächen, welche im Bebauungsplan festgesetzt sind und durch den Bau der Zu-und Abfahrten betroffen sind bzw. in Anspruch genommen werden, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in festgesetzter Art und Weise und im entsprechenden Größenumfangs analog der Inanspruchnahme auszugleichen. Die festgesetzte Grünfläche von 3,17 ha im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes muss erhalten bleiben. Durch den Bau der Zu- und Abfahrten ergeben sich Einbußen dieser Grünfläche. Diese sind auf dem jeweils geplanten Grundstück zu sichern und flächenmäßig auszugleichen.	Die bisher festgesetzte Grünfläche von 3,17 ha bleibt erhalten. Begründet wird dies durch den weiterhin geltenden Urplan, wo bereits die Darstellung zu den Zu- und Ausfahrten in der Begründung gefasst worden sind und im Pflanzgebot berücksichtigt worden sind. Dort steht, dass auf den öffentlichen Grünflächen und auf den mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind mit Ausnahme notwendiger Zufahrten-gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB die nachfolgend aufgeführten Bäume und Sträucher zu pflanzen. Weiterhin sind die Vorgärtenflächen mit Ausnahme der zu- und Ausfahrten gärtnerisch anzulegen. Daraus erschließt sich, dass keine Einbuße dieser Grünfläche zu erwarten ist.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			Die Einzelstellungnahme der UNB vom 18.08.2014 wird aufgehoben. Gegen die 1. Änderung bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Es bestehen Keine Einwände.	
			SG Wasserbehörde Es bestehen keine Einwände.		Für das weitere

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz Es bestehen keine Einwände.	Es bestehen keine Bedenken. Es bestehen keine Einwände.	Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			Fachbereich 3 Ordnung SG Brand- und Katastrophenschutz Die betreffenden Flächen wurden überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung dieser Flächen mit Kampfmitteln bestätigten sich nicht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Insoweit dessen bestehen keine Bedenken.	In den folgenden Bauanträgen werden diese Belange nochmals gesondert geprüft werden. Keine Bedenken.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Es bestehen keine Bedenken.	Es bestehen keine Einwände.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	13.08.2014	Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:		
			1.Obere Luftfahrtbehörde (Referat 307) Es bestehen keine Einwände.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			2.Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde(Referat 401) Es werden keine Belange berührt. Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die Untere Bodenschutzbehörde des LK wahrgenommen.	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			3.Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Liegt keine Stellungnahme vor. Wird nachgereicht sofern die Hinweise und Anregungen für die einegereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz ist.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			4.Obere Wasserbehörde(Referat 404) Es werden keine Belange berührt.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			5.Obere Abwasserbehörde (Referat 405) Es werden keine Belange berührt.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			6.Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Es werden keine Belange berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10.05.2007,BGBI. Teil S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG 7.Obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Keine raumbedeutsame Auswirkung. Demnach ist eine landesplanerische Stellungnahme nicht erforderlich.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			Hinweis zur Datensicherung:Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o.g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartografischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.	Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar der Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.	Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
10	LA f. Geologie und Bergwesen S-A	11.08.2014	Es werden folgende Stellungnahmen abgegeben:		
			Bergbau		

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			Es werden keine Belange berührt. Geologie Es bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
11	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	24.07.2014	Keine Stellungnahme erforderlich, da nicht raumbedeutsam.	Es erfolgt keine Stellungnahme, da nicht raumbedeutsam.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
12	ALFF Altmark	24.07.2014	Es bestehen keine Bedenken und Hinweise.	Es bestehen keine Bedenken.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
13	BA f. Immobilienaufgaben	24.07.2014	Es werden keine Belange berührt.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
14	Eisenbahn-Bundesamt	17.07.2014	Es bestehen keine Bedenken. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Es bestehen keine Bedenken.	Für das weitere Verfahren sind

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
					keine weiteren Entscheidungen erforderlich
15	Deutsche Bahn AG	22.07.2014	Keine Belange betroffen.	Es sind keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
16	Wasser-und Schifffahrtsdirektion Ost	17.07.2014	Weitergeleitet an das Wasser-und Schifffahrtsamt Brandenburg. Dieser wird eine Stellungnahme abgeben.	Keine Stellungnahme vorliegend	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
17	Unterhaltungsverband Stremme –Fiener		Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
18	Wasser-und Schifffahrtsamt Brandenburg	01.08.2014	Es werden keine Belange berührt.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
19	LVA, Ref. 309		Stellungnahme unter Punkt 09. zu finden Seite 8		
20	WNA Magdeburg		Keine Stellungnahme.		
21	GDMcom mbH	08.10.2014	Es befinden sich keine Anlagen der VGS im Geltungsbereich. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Anlagen der ONTRAS-Ferngasleitung stillgelegt Zum Entwurf der Änderung nehmen wir wie folgt Stellung: 1.In der Planzeichnung ist der Verlauf der Ferngasleitung darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen.	Der Verlauf der Ferngasleitung ist im Urplan von 1994 bereits enthalten. Ebenfalls gibt es einen Punkt Ferngasleitung in der Begründung, wo auf diese Anlage hingewiesen wird.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			2. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, die stillgelegten Ferngasleitungen bei Baubehinderungen bergen zu lassen. Dies darf keinesfalls in Eigenregie geschehen, da auch eine stillgelegte Ferngasleitung als gasführend zu betrachten ist.	Dieser Hinweis wird bei den jeweiligen Bauvorhaben berücksichtigt und die Vorhabenträger werden veranlasst bei Bedarf einen Antrag zu stellen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
			3. Wir bestätigen den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes.	Keine weitere Abwägung.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
			4.Damit die Belange der ONTRAS bei der Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eines Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS" bei. Anfragen sind an die GDMcom zu richten.	Wie unter Punkt 2 darauf verwiesen, wird diese Broschüre zum Bebauungsplan hinzugefügt und in den jeweiligen Antragsverfahren zur Baugenehmigung berücksichtigt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
22	LA f. Denkmalpflege und Archäologie S-A	28.07.2014	Es bestehen keine Einwände. Da bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Funde und Befunde freigelegt werden können, sei allgemein auf die Berücksichtigung der Bestimmungen des DenkmSchG LSA verwiesen.	Keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
23	Naturparkverwaltung Drömling	18.07.2014	Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Naturparks Drömling. Die naturschutzfachlichen Belange werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	Keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
24	Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz		Keine Stellungnahme.		
25	Biosphärenreservat Mittelelbe	21.07.2014	Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Biosphärenreservates. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor.	Keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag
26	Gemeinde Elbe Parey	25.07.2014	Es werden keine Belange berührt.	Keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
27	Stadt Jerichow		Keine Stellungnahme.		
28	Stadt Möckern		Keine Stellungnahme.		
29	Stadt Ziesar		Keine Stellungnahme.		
30	Amt Wusterwitz		Keine Stellungnahme.		
31	BUND S-A		Keine Stellungnahme.		
32	NABU		Keine Stellungnahme.		
33	Landesverband S-A		Keine Stellungnahme.		
34	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	26.08.2014	Es werden keine Anlagen im ausgewiesenen Baugebiet unterhalten.	Keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Nr.	Träger öffent- licher Belange	Stellung- nahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- vorschlag